



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Organisationsverordnung

gültig ab 1. Januar 2019

vom 25. Juni 2018

Änderungen

| Datum | Artikel | Umschreibung der Änderung |
|--------------|----------------|---|
| 25.06.2018 | | Beschluss Gemeinderat, gültig ab 01.01.2019 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| GEMEINDERAT | 3 |
| AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN | 3 |
| EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN | 4 |
| KOMMISSIONEN | 9 |
| VERWALTUNG | 10 |
| ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR | 11 |
| ALLGEMEINES | 11 |
| UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG | 11 |
| EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN | 11 |
| ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG | 12 |
| ERLASS VON VERFÜGUNGEN | 12 |
| BERICHTSWESEN | 12 |
| SCHLUSSBESTIMMUNG | 13 |
| ANHANG IA: RESSORTS UND IHRE AUFGABEN | 14 |
| ANHANG IB: ALPHABETISCHE AUFLISTUNG DER AUFGABEN / VERWEIS AUF ZUSTÄNDIGES RESSORT | 20 |
| ANHANG II: KOMMISSIONEN (DURCH DEN GEMEINDERAT EINGESETZT / ART. 15 GO, ABS. 2)24 | 24 |
| ANHANG III: ABTEILUNGEN | 24 |

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

ausserordentliche Lagen

³ Der Gemeindepräsident, der Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit, der Feuerwehrkommandant und der Delegierte der Gemeinde Eggwil mit Einsitz im Fachausschuss ZSO Region Langnau und Umgebung (in der Regel Ortskommandant Zivilschutz) sowie ein Vertreter der Schwellenkorporation Eggwil oder deren Stellvertreter, haben in ausserordentlichen Lagen die Kompetenz, über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden und für Sofortmassnahmen über die jeweils gültige Ausgabenkompetenz (finanziellen Mittel) des Gemeinderates zu verfügen.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen zu einer Sitzung. Die Sitzungstage werden zu Beginn eines Jahres für das ganze Jahr im voraus bestimmt.

³ Weitere Sitzungen oder Klausurtagungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Strukturierung des Sitzungsablaufes

Art. 6 Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen werden wie folgt strukturiert:

A-Geschäfte

Beratungsgeschäfte mit besonderer Tragweite. Die Ausgangslage ist im Mitbericht so festzuhalten, dass sich in der Regel eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Zu jedem A-Geschäft ist jedoch die Aussprache zu eröffnen.

B-Geschäfte

Geschäft mit schriftlichem Antrag. Diese Geschäfte sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.

C-Geschäfte

Kenntnisnahmen (weder traktandiert noch protokolliert).

D-Geschäfte

Diskussion mit Protokoll (nur wenn dies von der Art des Geschäftes Sinn macht).

E-Geschäfte

Diskussion ohne Protokoll (freie Aussprache).

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Gemeindeverwaltung beruft die Sitzungen ein.

² Der Präsident oder mindestens drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 8 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens zur entsprechenden Vorsitzung des Ratsbüros vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Ratsbüro | <p>Art. 9 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident, der Finanzverwalter und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 1)b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p> <p>⁴ Das Ratsbüro hat eine Finanzkompetenz pro Einzelfall von Fr. 1'000.00 (Jubiläen, Apéro, Einladungen, etc.) zulasten des genehmigten Ratskredites.</p> |
| Geschäfts- und Terminkontrolle | <p>Art. 10 ¹ Die Verwaltung führt gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle erteilten Aufträge.</p> <p>² Für die Einhaltung der Termine und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte sind die Ressortvorsteher verantwortlich.</p> <p>³ Im Übrigen ist es Sache der Verwaltungsabteilungen, bei den ihnen zugewiesenen Geschäften für eine Terminkontrolle zu sorgen.</p> |
| Einladung | <p>Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch Zustellung des Vorprotokolles bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung.</p> |
| Akten | <p>Art. 12 ¹ Akten betreffend zu behandelnder Geschäfte werden - soweit sinnvoll - den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind die Akten besonders umfangreich, werden sie im Sitzungszimmer aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p> |
| Teilnahme | <p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.</p> |
| Öffentlichkeit und Beizug Dritter | <p>Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p> |

- Leitung der Sitzung **Art. 15** ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
 - b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
 - c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.
- ³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat - sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind - mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- ⁵ Bei Geschäften zur Kenntnisnahme erfolgt keine Abstimmung. Auf einen Antrag aus der Mitte des Rates kann zu einzelnen Geschäften die Diskussion verlangt und darüber endgültig entschieden werden.
- ⁶ Unter dem Traktandum Verschiedenes, Informationen, Umfrage werden keine Beschlüsse gefasst und die Verhandlungen auch nicht protokolliert. Es werden jedoch Anträge zur Abklärung bis zur nächsten Sitzung entgegengenommen.
- ⁷ Der Gemeindeschreiber hat an den Sitzungen des Gemeinderates eine beratende Funktion. Er hat kein Stimm- und Antragsrecht.
- Abstimmungen und Wahlen **Art. 17** ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmen-gleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

| | |
|--------------------------------|---|
| Protokoll | <p>Art. 18 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Protokollführung nach Art. 64 ff, Gemeindeordnung, und sie unterbreitet das Protokoll gleichzeitig mit dem Vorprotokoll zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p> |
| Bekanntmachung von Beschlüssen | <p>Art. 19 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindegeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p> |
| Information der Öffentlichkeit | <p>Art. 20 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Informationen werden gemäss gültigem Informationskonzept der Gemeinde Eggwil veröffentlicht.</p> |
| Ausstandspflicht | <p>Art. 21 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 des kant. Gemeindegesetzes (BSG 170.11) sind zu beachten.</p> <p>² Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Protokollführer in den Ausstand, ist dies zu protokollieren.</p> |
| Ergänzende Vorschriften | <p>Art. 22 ¹ Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p> |

Ressorts

Allgemeines

Art. 23¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Sofern der Ressortvorsteher nicht gleichzeitig Kommissionspräsident ist, obliegt die Führungsverantwortung dem jeweiligen Präsidenten. Der Ressortvorsteher trägt in jedem Falle die politische Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

Die einzelnen Ressorts

Art. 24¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales und Finanzen
- b) Bauen und Landwirtschaft
- c) Öffentliche Sicherheit
- d) Bildung, Soziales und Kultur
- e) Infrastruktur

Zuweisung

Art. 25¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Finanzen vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder und die Wünsche der Mitglieder, welche dem Rat am längsten angehören.

³ Er kann gewisse Arbeitsbereiche durch einfachen Beschluss einer bestimmten Funktion zuweisen. Die Arbeitsbereiche ergeben sich aus Anhang I und Organigramm.

⁴ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 26¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I und dem Organigramm.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 27 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen oder das zugeteilte Sekretariat die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und dem Organigramm.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 30 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz, BSG 170.11) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 31 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Das Präsidium soll in der Regel dem zuständigen Ressortleiter übertragen werden.

³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 32 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

| | |
|------------------|--|
| Information | <p>Art. 33 ¹ Die Kommissionen stellen ihre Protokolle zu</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Ressortvorsteher• der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeindepräsidenten <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p> |
| Verfahren | <p>Art. 34 ¹ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p> |
| Ausstandspflicht | <p>Art. 35 ¹ Die Ausstandspflicht richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 21).</p> |

Verwaltung

| | |
|--------------|---|
| Aufgabe | <p>Art. 36 ¹ Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p> |
| Organisation | <p>Art. 37 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Gemeindeschreiberei➤ Finanzverwaltung <p>² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III, im Organigramm und in Stellenbeschreibungen geregelt.</p> |
| Leitung | <p>Art. 38 ¹ Jeder Abteilung steht je ein Leiter vor.</p> |
| Aufsicht | <p>Art. 39 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> |

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 40** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und weiteren Gemeindeerlassen.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 41** ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 44** ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 45**¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 46**¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Der Gemeinderat erlässt eine Visumsregelung.
- Anweisung **Art. 47**¹ Die für den Voranschlag verantwortliche Kommission oder Person weist die Rechnung zur Zahlung an, sofern
- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
 - b) das Visum nach Art. 46 richtig und
 - c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 48**¹ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 49**¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 50**¹ Die Kommissionen, die Ressortvorsteher und die Abteilungsleiter berichten periodisch in knapper Form über den Stand der Geschäfte.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 51** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sie hebt die Organisationsverordnung vom 15. September 2014, gültig ab 1. Januar 2015 mit den vorgenommenen Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die vorliegende Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil wurde vom Gemeinderat an der ordentlichen Sitzung vom 25. Juni 2018 beschlossen.

3537 Eggwil, 25. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGIWIL

der Präsident

der Sekretär

sig. Niklaus Rügsegger

sig. Stefan Ruch

Anhang Ia: Ressorts und ihre Aufgaben

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|--|
| Präsidiales und Finanzen | Abstimmungen und Wahlen | |
| | Behörden- und Verwaltungsorganisation | |
| | Archiv | |
| | Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind | |
| | Aussenbeziehungen | |
| | Besoldungswesen | |
| | Bundesfeier | |
| | Bürgerrecht | |
| | Ehrungen / Jungbürgerfeier | |
| | Sommermusikabend | |
| | Gemeindepolizei (Ordnungspolizei) | |
| | Geschäftsführung Exekutive | |
| | Gemeindeentwicklung | |
| | Information / Kommunikation / Medien / Pressesprecher | |
| | Stiftung Innovation Emmental-Napf | |
| | Kirchenwesen | |
| | Ortsplanung | Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite |
| | Partnergemeinde Nova Vcelnice | |
| | Personelles | |
| | Planungsgeschäfte | Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite |
| | Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeinde- aufgaben | |
| | Raumplanung | Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite |
| | Rechtsdienst | |
| | Region Emmental Regionalkonferenz Emmental | |
| | Repräsentation der Gemeinde | |
| | Siegelungswesen | |
| | Symposium | Eggwiler Symposium |
| | Wirtschafts- und Standortförderung - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung - Beziehung zu Gewerbeverein | |
| | Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden | |
| | AHV-Zweigstelle | |
| | Amtliche Bewertung | |
| EDV / Informatik | | |
| Finanzwesen | | |
| Investitions- und Finanzplanung | | |

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|--------------------|
| Präsidiales und Finanzen | Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte) | |
| | Personalversicherungen | |
| | Steuerwesen | |
| | Tourismus / Verkehrsverein | |
| | Vermögensverwaltung | |
| | Versicherungswesen | |
| | Wärmeverbund Dorf | |
| | www.eggwil.ch | Internet |

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|---------------------------------|---------------------------------------|---|
| Bauen und Landwirtschaft | Aussen- und Strassenreklame | |
| | Baupolizei | |
| | Bauwesen | |
| | Elementarschäden | |
| | Energieberatung | |
| | Erhebungsstelle | ehemals Ackerbaustelle |
| | Feuerbrand | |
| | Feuerschau | |
| | Forstwirtschaft | |
| | Landwirtschaft | |
| | Markthalle Oberes Emmental | |
| | Natur- und Landschaftsschutz | |
| | Ökologische Ausgleichsmassnahmen | |
| | Ölfeuerungskontrolle, Luftreinhaltung | |
| | Ortsplanung | grosse Planungsvorhaben mit der Mitwirkung Präsidiales + Finanzen |
| | Planungsgeschäfte | bei grossen Vorhaben mit der Mitwirkung Präsidiales + Finanzen |
| | Raumplanung | |
| | Tankkontrollen | |
| | Tierschutz | |
| | Vermessungswesen | inkl. ÖREB |
| Viehschauplätze | | |
| Wald | Inkl. Regionale Waldplanung | |

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|-------------------------------------|--|------------------------------|
| Bildung, Soziales und Kultur | Berufsschulen | |
| | Bibliothek | |
| | Bildung | |
| | Erwachsenenbildung | |
| | Jugendfragen | |
| | Kindergarten und Spielgruppen | |
| | Kultur | |
| | Musikschule | |
| | Schulanlagen | inkl. Benützung durch Dritte |
| | Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst | |
| | Schulraumplanung | |
| | Schulsozialarbeit | |
| | Schulwesen | Volksschule |
| | Sekundarschule | |
| | Schülertransporte | |
| | Sport | |
| | Sportanlagen | |
| | Vereine | Beziehungen zu Vereinen |
| | | |
| | | |
| | | |
| | Altersbetreuung | |
| | Alterszentrum | dahlia |
| | Asylwesen | |
| | Gesundheit- und Suchtprävention | |
| | Kindes- und Erwachsenenschutz | KESB |
| | Krankenversicherung | |
| | Krankheiten, Epidemien | |
| | Pflegebewilligungen | |
| | Sozialdienst Oberes Emmental | |
| | Spitalwesen | |
| | SPITEX Region Emmental | |
| | | |

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|-------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Öffentliche Sicherheit | Amts- und Vollzugshilfe | inkl. polizeiliche Zustellungen |
| | Datenschutz / Akteneinsicht | |
| | Einwohnerkontrolle | |
| | Feuerwehr | |
| | Löschwasserplanung (NULE) | |
| | Friedhof- und Bestattungswesen | |
| | Testamentseröffnungen | |
| | Gastgewerbe | |
| | Gewerbepolizei | |
| | Marktwesen | Eggwiler-Märit |
| | Lebensmittelkontrolle | |
| | Preiskontrolle | |
| | Militär- und Quartierwesen | |
| | Mobilmachungsvorbereitungen | |
| | Alarmierung der Bevölkerung | |
| | Ausserordentliche Lagen | |
| | Notfallplanung, Naturgefahren | |
| | Schiesswesen / Schiessanlage | |
| | Trinkwasserkontrolle | |
| | Wirtschaftliche Landesversorgung | |
| | Zivilschutz | |

| Ressort | Aufgabenbereich | Bemerkungen |
|---------------|------------------------------------|---|
| Infrastruktur | Abfallentsorgung | Organisation, Unterstände, Standplätze, Separatsammlungen, Grüngut, Doggy Box |
| | Abwasser öffentlich | Gemeindeleitungen, Pumpwerke, Schächte, GEP, ARA Mittleres Emmental |
| | Brücken | |
| | Bushaltestellen | |
| | Elektrizität / Stromversorgung | |
| | Geh- und Radwege | |
| | Gewässerschutz | |
| | Katasterplanwerke | (GWP und GEP) |
| | Luftreinhaltung | |
| | Öffentliche Beleuchtung | |
| | Öffentliche Parkplätze (Unterhalt) | |
| | Öffentlicher Verkehr | |
| | Sicherheitsdelegierter (BfU) | |
| | Strassen und Wege | inkl. Unterhalt und Winterdienst |
| | Strassensignalisation | |
| | Tierkörperbeseitigung (Kadaver) | |
| | Umweltschutz | |
| | Verkehrsbeschränkungen | |
| | Verkehrsplanung | |
| | Verkehrspolizei | |
| | Verkehrssicherheit | |
| | Wanderwege | |
| | Wasserbau, Gewässer | |
| | Wasserversorgung (öffentlich) | Leitungen, Reservoir, Schächte, Pumpwerke, Quellen, GWP |
| | Wasserversorgungsgenossenschaften | |
| | Weggenossenschaften | |
| | Werkhof | |

**Anhang Ib:
Alphabetische Auflistung der Aufgaben / Verweis auf zuständiges Ressort**

| Aufgabe | zuständiges Ressort | Bemerkungen |
|---|------------------------------|---|
| Abfallentsorgung | Infrastruktur | Organisation, Unterstände, Standplätze, Separatsammlungen, Grüngut, Doggy Box |
| Abstimmungen und Wahlen | Präsidiales und Finanzen | |
| Abwasser (Gemeinde) | Infrastruktur | Gemeindeleitungen, Pumpwerke, Schächte, GEP, ARA Mittleres Emmental |
| AHV-Zweigstelle | Präsidiales und Finanzen | |
| Alarmierung der Bevölkerung | Öffentliche Sicherheit | |
| Allgemeine Verwaltung | Präsidiales und Finanzen | |
| Altersbetreuung | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Alterszentrum | Bildung, Soziales und Kultur | dahlia |
| Amtliche Bewertung | Präsidiales und Finanzen | |
| ARA Mittleres Emmental | Infrastruktur | |
| Asylwesen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind | Präsidiales und Finanzen | |
| Aussen- und Strassenreklame | Bauen und Landwirtschaft | |
| Aussenbeziehungen | Präsidiales und Finanzen | |
| Ausserordentliche Lagen | Öffentliche Sicherheit | |
| Baupolizei | Bauen und Landwirtschaft | |
| Bauwesen | Bauen und Landwirtschaft | |
| Berufsschulen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Besoldungswesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Bibliothek | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Bildung | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Brücken | Infrastruktur | |
| Bundesfeier | Präsidiales und Finanzen | |
| Bürgerrecht | Präsidiales und Finanzen | |
| Bushaltestellen | Infrastruktur | |
| EDV | Präsidiales und Finanzen | |
| Ehrungen | Präsidiales und Finanzen | |
| Einquartierungen | Öffentliche Sicherheit | |
| Elektrizität | Infrastruktur | |
| Elementarschäden | Bauen und Landwirtschaft | |
| Energieberatung | Bauen und Landwirtschaft | |
| Enjoy Emmental-Entlebuch | Präsidiales und Finanzen | |
| Erhebungsstelle | Bauen und Landwirtschaft | ehemals Ackerbaustelle |
| Erwachsenenbildung | Bildung, Soziales und Kultur | |

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

| Aufgabe | zuständiges Ressort | Bemerkungen |
|---|--|--------------------------|
| Fête de la musique / Sommermusikabend | Präsidiales und Finanzen | Sommermusikabend |
| Feuerbrand | Bauen und Landwirtschaft | |
| Feuerschau | Bauen und Landwirtschaft | |
| Feuerwehr | Öffentliche Sicherheit | |
| Feuerweiher | Öffentliche Sicherheit | Löschwasserplanung NULE |
| Finanzplanung | Präsidiales und Finanzen | |
| Finanzwesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Forstwirtschaft | Bauen und Landwirtschaft | |
| Förderverein Emmental | Präsidiales und Finanzen | |
| Friedhof- und Bestattungswesen | Öffentliche Sicherheit | |
| Gastgewerbe | Öffentliche Sicherheit | |
| Gehwege | Infrastruktur | |
| Gemeindepolizei (Ordnungspolizei) | Präsidiales und Finanzen | |
| Geschäftsführung Exekutive | Präsidiales und Finanzen | |
| Gesundheitswesen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Gewässer, Wasserbau | Infrastruktur | |
| Gewässerschutz | Infrastruktur | |
| Gewerbe (Beziehung zu Gewerbeverein) | Präsidiales und Finanzen | |
| Gewerbepolizei | Öffentliche Sicherheit | |
| Hofdüngeraustrag | Bauen und Landwirtschaft | Kontaktaufnahme mit KAPO |
| Hundetoiletten (Doggy Box) | Infrastruktur | |
| Information / Kommunikation | Präsidiales und Finanzen | |
| Integration | Präsidiales und Finanzen | |
| Internet | Präsidiales und Finanzen | www.eggwil.ch |
| Jugendfragen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Jugendlokal | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Jungbürgerfeier | Präsidiales und Finanzen | |
| Katasterplanwerke | Infrastruktur | GWP und GEP |
| Katastrophenorganisation | Öffentliche Sicherheit | |
| Kindergarten | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Kindes- und Erwachsenenschutz | Bildung, Soziales und Kultur | KESB |
| Kirchenwesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Krankenversicherung | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Krankheiten, Epidemien | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Kultur | Bildung, Soziales und Kultur Präsidiales und Finanzen | |
| Landwirtschaft | Bauen und Landwirtschaft | |
| Lebensmittelkontrolle | Öffentliche Sicherheit / sofern nicht Kanton | |
| Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte) | Präsidiales und Finanzen | |
| Löschwasserplanung | Öffentliche Sicherheit | NULE |
| Luftreinhaltung | Infrastruktur | |

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

| Aufgabe | zuständiges Ressort | Bemerkungen |
|--|--|------------------------|
| Markt | Präsidiales und Finanzen | |
| Markthalle Oberes Emmental | Bauen und Landwirtschaft | |
| Medien | Präsidiales und Finanzen | |
| Militär | Öffentliche Sicherheit | |
| Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben | Präsidiales und Finanzen Bauen und Landwirtschaft | |
| Mobilmachungsvorbereitungen | Öffentliche Sicherheit | |
| Musikschulen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Nachhaltige Entwicklung | Präsidiales und Finanzen | |
| Natur- und Landschaftsschutz | Bauen und Landwirtschaft | |
| Notfallplanung / Naturgefahren | Öffentliche Sicherheit | |
| Öffentliche Beleuchtung | Infrastruktur | |
| Öffentliche Parkplätze (Unterhalt) | Infrastruktur | |
| Öffentlicher Verkehr | Präsidiales und Finanzen | |
| Ökologische Ausgleichsmassnahmen | Bauen und Landwirtschaft | |
| Ölfeuerungskontrolle | Bauen und Landwirtschaft | |
| Ortsplanung | Bauen und Landwirtschaft Präsidiales und Finanzen | |
| Partnergemeinde Nova Vcelnice | Präsidiales und Finanzen | |
| Personalwesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Pflegebewilligungen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben | Präsidiales und Finanzen | |
| Planungsgeschäfte | Bauen und Landwirtschaft Präsidiales und Finanzen | |
| Preiskontrolle | Öffentliche Sicherheit | |
| Pressesprecher Gemeinderat Pressemitteilungen | Präsidiales und Finanzen | |
| Radio Neo | Präsidiales und Finanzen | |
| Raumplanung | Bauen und Landwirtschaft Präsidiales und Finanzen | |
| Rechtsdienst | Präsidiales und Finanzen | |
| Region Emmental Regionalkonferenz Emmental | Präsidiales und Finanzen | |
| Repräsentation | Präsidiales und Finanzen | |
| Schiesswesen / Schiessanlage | Öffentliche Sicherheit | |
| Schmutzwasser | Infrastruktur | |
| Schulanlagen | Bildung, Soziales und Kultur | Benützung durch Dritte |
| Schulsozialarbeit | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Schulwesen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Schulzahnpflege | Bildung, Soziales und Kultur | |

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

| Aufgabe | zuständiges Ressort | Bemerkungen |
|---|------------------------------|--|
| Sekundarschule | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Sicherheitsdelegierter (BfU) | Infrastruktur | |
| Siegelungswesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Sommermusikabend | Präsidiales und Finanzen | Fête de la musique |
| Spitalwesen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| SPITEX Region Emmental | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Sport | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Sportanlagen | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Sozialdienst Oberes Emmental | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Steuerwesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Strassen und Wege | Infrastruktur | inkl. Unterhalt und Winterdienst |
| Strassensignalisation | Infrastruktur | |
| Stromversorgung | Infrastruktur | |
| Suchtprävention | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Symposium | Präsidiales und Finanzen | Eggwiler Symposium |
| Suchtprävention | Bildung, Soziales und Kultur | |
| Tankkontrolle | Bauen und Landwirtschaft | |
| Testamente | Präsidiales und Finanzen | |
| Tierkörperbeseitigung | Infrastruktur | Kadaver |
| Tourismus | Präsidiales und Finanzen | |
| Trinkwasserkontrolle | Öffentliche Sicherheit | Sofern nicht Kanton |
| Trottoirs | Infrastruktur | |
| Umweltschutz | Infrastruktur | |
| Vereine | Bildung, Soziales und Kultur | Beziehung zu Vereinen |
| Verkehrsbeschränkungen | Infrastruktur | |
| Verkehrsplanung | Infrastruktur | |
| Verkehrspolizei | Infrastruktur | |
| Verkehrssicherheit | Infrastruktur | |
| Verkehrsverein | Präsidiales und Finanzen | |
| Vermessungswesen | Bauen und Landwirtschaft | Inkl. ÖREB-Kataster |
| Vermögensverwaltung | Präsidiales und Finanzen | |
| Versicherungswesen | Präsidiales und Finanzen | |
| Wald | Bauen und Landwirtschaft | Inkl. Regionale Waldplanung |
| Wanderwege | Infrastruktur | |
| Wärmeverbund Dorf | Präsidiales und Finanzen | |
| Wasserbau, Gewässer | Infrastruktur | Vertretung in SCHWEKA Eggwil |
| Wasserversorgung (öffentlich) | Infrastruktur | Leitungen, Reservoirs, Schächte, Pumpwerke, Quellen, GWP |
| Wasserversorgungsgenossenschaften | Infrastruktur | |
| Werkhof | Infrastruktur | |
| Wirtschaftliche Landesversorgung | Öffentliche Sicherheit | |
| Wirtschafts- und Standortförderung - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung | Präsidiales und Finanzen | |
| Zivilschutz | Öffentliche Sicherheit | ZSO Region Langnau |
| Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden | Präsidiales und Finanzen | |

Kein Ressort, aber Funktionenzuteilung, gemäss Art. 25, Abs. 3 OgV

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Anhang II: Kommissionen (durch den Gemeinderat eingesetzt / Art. 15 GO, Abs. 2)

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Anhang III: Abteilungen

| Gemeindeschreiberei | |
|----------------------------|---|
| Aufgaben | Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung |
| Leiter / Leiterin | Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin |
| Verfügbefugnisse | |
| Ausgabenbefugnisse | |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | gemäss Organigramm |
| Stellvertretung | Finanzverwalter oder Finanzverwalterin |

| Finanzverwaltung | |
|-------------------------|---|
| Aufgaben | Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung |
| Leiter / Leiterin | Finanzverwalter oder Finanzverwalterin |
| Verfügbefugnisse | |
| Ausgabenbefugnisse | |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | gemäss Organigramm |
| Stellvertretung | Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin |